# Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Interne Dienste

Jochen Großhans, Telefon: 204-1210

Gesch. Z.: 10/053

Vorlage 28a/2009 Datum 19.03.2009

## **Beschlussvorlage**

zur Behandlung im: Gemeinderat am 23. März 2009

Betreff: Neubildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen

am 07. Juni 2009

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

## Beschlussantrag:

Der Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Boris Palmer

Stellvertretender Vorsitzender: Jochen Großhans, Leiter Fachbereich Interne Dienste

Beisitzer/innen Frau Margarethe Gönner, Haaggasse 20, AL/GRÜNE

Herr Dieter Pantel, Scheefstraße 9 CDU
Frau Ruth Wamsat, Sindelfinger Straße 31 SPD
Herr Georg Kern, Bachgasse 35 UFW

stv. Beisitzer/innen Frau Eva-Maria Schmid, Schwabstraße 81 W.U.T.

Herr Dr. Hans-Werner Horn, Lilli-Zapf-Str. 19 TÜL-L Frau Melanie Wörn, Pappelweg 4 FDP

Frau Doris Winkel, Herrenberger Straße 79 AL/GRÜNE

Finanzielle Auswirkungen	keine	Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

#### Ziel:

Der Gemeindewahlausschuss ist neu zu bilden, da der in der Sitzung vom 16. Februar 2009 berufene Beisitzer Sierk Hamann Mitglied im Kreiswahlausschuss ist und nach § 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Die FDP-Gemeinderatsfraktion hat als neues Mitglied Frau Melanie Wörn, Pappelweg 4, vorgeschlagen.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit (§ 11 Kommunalwahlgesetz -KomWG-). Der Ausschuss ist für jede Gemeindewahl neu zu bilden (§ 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung -KomWO-). Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei vom Gemeinderat zu wählenden Beisitzern sowie Stellvertretern der Beisitzer in gleicher Anzahl. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden und es darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG).

Für die Bildung des Gemeindewahlausschusses können die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von Beschließenden Ausschüssen (§ 40) entsprechend angewendet werden. Der Gemeinderat kann sich danach über die Zusammensetzung des Ausschusses einigen – anstelle einer Wahl einzelner Mitglieder.

## Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 ist vom Gemeinderat bis spätestens 15. April 2009 ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

2. Sachstand

Oberbürgermeister Boris Palmer ist nach § 11 Abs. 2 KomWG als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses zu berufen, die weiteren Mitglieder sind vom Gemeinderat aus der Mitte der Wahlberechtigten oder Gemeindebediensteten zu wählen.

3. Lösungsvarianten

keine

4. Vorschlag der Verwaltung

Für Herrn Sierk Hamann wird Frau Melanie Wörn, Pappelweg 4, in den Gemeindewahlausschuss berufen.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Anlagen

keine